



EINLADUNG ZUR
EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG
Mittwoch, 3. November 2021, 20.00 Uhr,
Mehrzweckhalle

Wir freuen uns, Sie zur 'Winter-Gmeind 2021' einzuladen.

Herzlich willkommen heissen wir insbesondere die neuzugezogenen Personen sowie die Jungbürgerinnen und Jungbürger, welche erstmals an einer Versammlung teilnehmen können.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und über das damit bekundete Interesse am Gemeindegeschehen. Bringen Sie unbedingt Ihren Stimmrechtsausweis (hintere Umschlagseite) mit!

GEMEINDERAT BIRMENSTORF

➤ WICHTIG

ANMELDUNG

Die Gemeindeversammlung findet unter den aktuellen, für Gemeindeversammlungen geltenden, Schutzmassnahmen Covid-19 statt (keine Zertifikatspflicht aber Maskenpflicht, Abstand, Kontaktdaten erheben). Im Interesse einer vorausschauenden Organisation bitten wir Sie, sich bei der Gemeindekanzlei (gemeindekanzlei@birmenstorf.ch / 056 201 40 65) bis 1. November 2021 anzumelden. Eine Anmeldung ist *nicht* Voraussetzung für eine Teilnahme an der Versammlung, erleichtert aber deren Vorbereitung. – Danke!!

EINGANGSKONTROLLE

Damit trotz der Covid-19 Schutzmassnahmen mit der Versammlung rechtzeitig begonnen werden kann, bitten wir Sie, sich mindestens 10 bis 15 Minuten vor Versammlungsbeginn bei der Mehrzweckhalle einzufinden. Wie gewohnt ist den Stimmzählerinnen und Stimmzählern der Stimmrechtsausweis (hintere Umschlagseite) abzugeben. Wir danken für Ihr Verständnis, sollte es beim 'Einchecken' zu geringen Wartezeiten kommen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Inhaltsverzeichnis	2
Traktandenliste	2
Hinweise und Bemerkungen	3
Traktandenbericht	4 - 23
Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in der Gemeindeversammlung	24 - 25
Voranschlag 2022	
- Erläuterungen	26 - 29
- Budget 2022	30 - 35
- Aufgaben- und Finanzplanung 2022 - 2027	36

Traktandenliste

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021
2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht
 - Bäckert, Norbert Rudolf, 1972, Deutschland
 - Tinoco Bäckert, Liliana, 1972, Brasilien
 - Bäckert, Clara, 2006, Deutschland und Brasilien
 - Bäckert, Pedro Norbert, 2020, Deutschland und Brasilien
3. Teiländerung Kulturlandplan «Spezialzone Lindmühle 2018»
4. Erlass Überbrückungskredit von CHF 17'000 gegenüber Verein Tagesstrukturen
5. Erneuerung Gemeindehausstrasse (2. Teil) mit Werkleitungen; Sanierung Bärenweg und Geuggewegli mit Anpassung Linienführung; Zustimmung und Bewilligung Verpflichtungskredite im Gesamtbeitrag von CHF 1'200'000
6. Rahmenkredit für Ersatz Verkehrsfahrzeug 1991 der Feuerwehr; Verpflichtungskredit brutto CHF 155'000
7. Voranschlag 2022 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 %
8. Anpassung Einsatzkostentarif Feuerwehr
9. Verschiedenes und Umfrage

Hinweise und Bemerkungen

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden, das Protokoll der letzten Versammlung sowie das Stimmregister können ab sofort bis zur Versammlung während der ordentlichen Bürostunden auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Wo im Traktandenbericht vermerkt, sind die Unterlagen auch auf www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehbar.

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag	08:00 Uhr bis 11:30 Uhr 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr durchgehend bis 15:00 Uhr
Telefon	056 201 40 65
E-Mail	gemeindekanzlei@birmenstorf.ch
Internet	www.birmenstorf.ch

Stimmrechtsausweis

Die hintere Umschlagsseite dieser Broschüre dient gleichzeitig als *Stimmrechtsausweis*. Dieser ist mitzubringen und am Eingang zum Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben.

Tonaufnahmen

Für die Erstellung des Protokolls und die anschliessende Prüfung durch die Finanzkommission werden von der Versammlung Tonaufnahmen gemacht. Diese werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Traktandenbericht

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021

(Gemeindeammann Marianne Stänz)

An der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 haben 73 von 1'919 stimmberechtigten Personen teilgenommen und folgende Beschlüsse gefasst:




1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2020
2. Genehmigung Rechenschaftsbericht 2020
3. Zusicherung Gemeindebürgerrecht
 - a) Baptista Amaral Nuno Rafael, 2005, Portugal
 - b) Herzog Christian Albrecht, 1976, Deutschland
Herzog Tina, 1977, Deutschland
Herzog Lia 2004, Deutschland
Herzog Lucy, 2007, Deutschland
Herzog Lenya, 2020, Deutschland
 - c) Rodrigues Caeiro Cristel, 2005, Portugal
 - d) Rodrigues Caeiro Jael, 2009, Portugal
 - e) Rodrigues Caeiro Raquel, 2001, Portugal
 - f) Rodrigues Caeiro Samuel, 2007, Portugal
 - g) Silva Sabrina Mikaela, 2007, Portugal
4. Beitritt zum Regionalen Sozialdienst Baden; Genehmigung des Gemeindevertrages betreffend Führung eines Regionalen Sozialdienstes Baden
5. Genehmigung Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland
6. Genehmigung Kreditabrechnung Ausbau/ Werterhaltung ARA Rehmatte
7. Genehmigung Kreditabrechnung Erneuerung Seilersgrabeweg
8. Genehmigung Rechnung 2020

Sämtliche Beschlüsse wurden in positivem Sinne gefasst und sind in Rechtskraft erwachsen.

Gestützt auf die einschlägige Bestimmung in der Gemeindeordnung (beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 24. November 2016) hat die Finanzkommission das Protokoll der letzten Gemeindeversammlung geprüft und wird in der Versammlung Bericht und Antrag stellen.

Aktenauflage

Sie haben folgende Möglichkeiten, das Protokoll einzusehen:

-  persönlich auf der Gemeindekanzlei
-  bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindekanzlei (056 201 40 65)
-  herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Das Protokoll der ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Juni 2021 sei zu genehmigen.

2. Zusicherung Gemeindebürgerrecht
(Gemeindeammann Marianne Stänz)

Bis zum Einbürgerungsantrag an die Gemeindeversammlung schaffen es nur Personen, die (von der Mindestaufenthaltsdauer und einer Niederlassungsbewilligung abgesehen)

- einen Strafregisterauszug ohne Eintrag und eine positive Betreuungsauskunft beibringen;
- die Steuern termingerecht bezahlt haben;
- keine laufenden Strafverfahren aufweisen;
- sich in der deutschen Sprache ausdrücken und verständigen können (mündlich mindestens Referenzniveau B1, schriftlich mindestens Referenzniveau A2);
- staatsbürgerliche Kenntnisse der Schweiz haben;
- den Nachweis erbringen mit Schweizer/innen Kontakt zu pflegen;
- bereit sind, neben den Bürgerrechten auch die Bürgerpflichten zu erfüllen (zum Beispiel Militärdienst bzw. Militärpflichtersatz).

Alle nachstehend aufgeführten Personen erfüllen die Voraussetzungen und die eingeholten Referenzen bestätigen den jeweils guten Eindruck, den der Gemeinderat bei den persönlichen Gesprächen mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern geführt hat. Auch sind während der öffentlichen Publikation keine Eingaben eingegangen.

Sind die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben erfüllt, sichert die Gemeindeversammlung das Gemeindebürgerrecht für den Fall zu, dass das Kantonsbürgerrecht und die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erteilt werden. Die Gemeindeversammlung kann ein Gesuch nur auf begründeten Antrag hin ablehnen. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.

Aktenauflage

Die gemeinderätlichen Erhebungsberichte zu den einzelnen Gesuchen können im Rahmen der Aktenauflage bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Folgende Personen ersuchen um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Birmenstorf:

	<p>Bäckert, Norbert Rudolf, geboren am 14.03.1972, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft am Pilgerweg 7b. Er lebt seit dem 30.11.1999 in der Schweiz und seit 01.03.2009 in Birmenstorf. Norbert Bäckert arbeitet als Spartenleiter Netz und Mitglied der Geschäftsleitung bei der Genossenschaft Elektra Baselland, Liestal</p>
	<p>Tinoco Bäckert, Liliana, geboren am 29.09.1972, brasilianische Staatsangehörige, wohnhaft am Pilgerweg 7b. Sie lebt seit 21.01.2005 in der Schweiz und seit 01.03.2009 in Birmenstorf. Liliana Tinoco Bäckert arbeitet als freie Journalistin bei der SWI swissinfo.ch (Schweiz) und dem CBN Radio (Brasilien). Ebenfalls ist sie unabhängige interkulturelle Kommunikationsberaterin und leitet Migrations-Projekte.</p>
	<p>Bäckert, Clara, geboren am 16.09.2006, deutsche und brasilianische Staatsangehörige, wohnhaft am Pilgerweg 7b. Clara Bäckert lebt seit Geburt in der Schweiz und seit dem 01.03.2009 in Birmenstorf. Sie besucht die 2. Klasse der Bezirksschule in Baden.</p>
	<p>Bäckert, Pedro Norbert, geboren am 08.04.2010, deutscher und brasilianischer Staatsangehöriger, wohnhaft am Pilgerweg 7b. Pedro Norbert Bäckert lebt seit Geburt in Birmenstorf. Er besucht die 6. Klasse der Primarschule in Birmenstorf.</p>

Antrag:

Norbert Rudolf Bäckert, 1972, Liliana Tinoco Bäckert, 1972 mit ihren Kindern Clara Bäckert, 2006 und Pedro Norbert Bäckert, 2010 sei das Gemeindebürgerrecht von Birmenstorf zuzusichern.

3. Teiländerung Kulturlandplan «Spezialzone Lindmühle 2018»
(Vizeammann Urs Rothlin)

Ausgangslage

Die Lindmühle in Birmenstorf ist eine der ältesten Mühlen der Schweiz, die noch am ursprünglichen Standort Getreide mahlt. Das traditionelle, fest am Standort Birmenstorf verwurzelte Gewerbe wird heute in der 17. Generation geführt und hat sich mittlerweile zur sechstgrössten Mühlengruppe der Schweiz entwickeln. Die raumplanerischen Grundlagen und Voraussetzungen für die Erhaltung und

die betriebliche Weiterentwicklung des ursprünglichen Mühlebetriebes in der Lindmühle wurde 2005 mit der Ausscheidung der «Spezialzone Lindmühle» durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung gelegt. Am 9. Januar 2006 beschloss der Gemeinderat den Gestaltungsplan Lindmühle über jenen Perimeter.

Mit der aktuellen Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Betriebsentwicklung der Lindmühle und damit die Zukunftsfähigkeit des Standortes gesichert werden. Die Entwürfe wurden über rund 6 Jahre hinweg aus betrieblicher und raumplanungsrechtlicher Sicht in mehreren Schritten er- und überarbeitet. Einerseits hat die geplante Entwicklung des Standortes den raumplanerischen Vorgaben, insbesondere dem Grundsatz der Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet zu genügen. Gleichzeitig galt es die unteren Grenzen der Nutzungen zu definieren, bei welcher eine zukunftsfähige Existenz des Mühlebetriebes noch möglich ist.

Insgesamt drei Planungsvorlagen ...

Mit der Teiländerung Kulturlandplan «Mühlezone 2018» soll der bisherige Perimeter der «Mühlezone» in östliche Richtung (Autobahnbrücke) um das Areal des früheren, zwischenzeitlich ausgelagerten Landwirtschaftsbetriebes von ca 7'000 m² auf rund 12'000 m² erweitert werden. Damit wird quasi das nutzungsplanerische Fundament in Abstimmung mit den übergeordneten Rahmenbedingungen von Bund (bspw. BLN-Perimeter, Gewässerraum) und Kanton (bspw. kant. Richtplan, Reussuferschutzdekret) gelegt.

Darauf basierend, parallel dazu, aber in einem separaten Verfahren, werden mit der Änderung des rechtskräftigen Gestaltungsplanes Lindmühle die Nutzungsmöglichkeiten für den gesamten Perimeter der «Mühlezone 2018» neu festgelegt. Der Gestaltungsplan «Lindmühle 2018» definiert für diesen vier Baubereiche, welche unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung und die maximalen Grundrisse und Höhenkoten der zulässigen Bauten vorgeben.

Der Dritte im Bunde, in Kombination mit dem Gestaltungsplan «Lindmühle» 2018, ist der Erschliessungsplan «Zufahrtsstrasse Lindmühle West». Die Erschliessung des Mühleareals erfolgt heute über den Lindmüliweg (Zu- und Wegfahrt), der vor knapp 10 Jahren zukunftsgerichtet ausgebaut wurde. Gewendet wird auf dem Betriebsareal. Die Anforderungen an die Ausdehnung der Wendeflächen werden zusammen mit den modernen Fahrzeugen deutlich grösser. Mit einer rund 150 m langen neuen Strassenverbindung, zwischen Lindmüliweg und nordwestlichem Rand Mühleareal soll die inskünftige Verkehrserschliessung im Einbahnsystem realisiert werden können.

Die Entwürfe dieser Vorlagen haben vom 7. Juni bis 6. Juli 2021 öffentlich aufgelegt.

Die Beschlussfassung über die Teiländerung Kulturlandplan und Bau- und Nutzungsordnung «Spezialzone Lindmühle 2018» fällt in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Den Gestaltungsplan «Lindmühle 2018» mit Erschliessungsplan «Zufahrtsstrasse Lindmühle West» beschliesst der Gemeinderat. Die Beschlüsse dieser Gremien können mit ordentlichem Rechtsmittel angefochten werden (nächste Instanz: Regierungsrat).

... kurz erklärt

Teiländerung Kulturlandplan

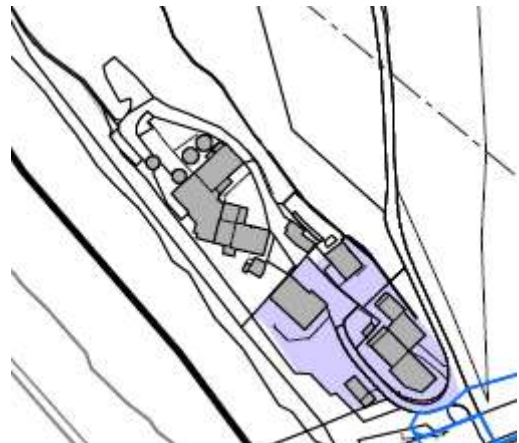
Wie erwähnt soll, mit der beantragten Teiländerung der Allgemeinen Nutzungsplanung (konkret des Kulturlandplanes) die bestehende Spezialzone Lindmühle (weitere Zone gemäss Art. 18 Raumplanungsgesetz RPG) in östliche Richtung erweitert werden. Damit verbleibt das Areal zwar im Nichtbaugebiet, mit den entsprechenden Zonenvorschriften in der Bau- und Nutzungsordnung soll jedoch, über die raumplanungsrechtlichen Möglichkeiten einer 'normalen' Landwirtschaftszone hinaus, eine zukunftsfähige Existenz des Mühlebetriebes sichergestellt werden. Dies innerhalb der engen Grenzen des Raumplanungsgesetzes.

Ausdehnung 'Mühlezone' (Änderung Kulturlandplan)

Heute



geplante Erweiterung



Änderung Bau- Nutzungsordnung

Zonenzweck sowie die grundsätzlichen Bestimmungen, wie sie bereits in der aktuellen Bau- und Nutzungsordnung enthalten sind, werden inhaltlich weitgehendst unverändert übernommen:

BNO aktuell

¹ Die Spezialzone dient der Erhaltung und betrieblichen Weiterentwicklung des Mühlebetriebes, der Getreidesammelstelle und eng damit verbundener Nutzungen (Umschlag, Lagerung, Produktion, Administration).

² Künftige Um-, An- und Erweiterungsbauten haben sich bezüglich Bauvolumen an den bestehenden Kuben zu orientieren. Einzelheiten bezüglich Nutzungsart, Gebäude- und Firsthöhe regelt der separate Gestaltungsplan.

³ Innerhalb der bestehenden Bauten ist der Einbau von maximal einer Wohnung für den Betriebsinhaber, den Geschäftsführer oder betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig. Neue Wohnbauten sind untersagt.

⁴ Bauvorhaben innerhalb der Spezialzone bedürfen der kantonalen Zustimmung.

⁵ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.

⁶ Bei Aufgabe des Mühlebetriebes ist die Spezialzone Lindmühle in einem ordentlichen Planänderungsverfahren der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

BNO neu

¹ Die Spezialzone dient der Erhaltung und betrieblichen Weiterentwicklung des angestammten Mühlebetriebes und der Getreidesammelstelle. Zulässig sind eng mit dem Mühlebetrieb und der Getreidesammelstelle verbundenen Nutzungen sowie betriebsnotwendige Wohnnutzung.

² Um-, An- und Neubauten sowie neue Verkehrs- und Parkierungsflächen sind erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gestaltungsplans gemäss § 21 BauG zulässig und haben sich besonders gut in die sensible Umgebung einzuordnen.

³ aufgehoben

⁴ Bauvorhaben innerhalb der Spezialzone bedürfen der kantonalen Zustimmung.

⁵ Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung.

⁶ Bei Aufgabe des Mühlebetriebes ist die Spezialzone Lindmühle in einem ordentlichen Planänderungsverfahren der Landwirtschaftszone zuzuweisen.

Die Genehmigung der aufgezeigten Änderungen fällt in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat

Gestaltungsplan «Lindmühle 2018»

Wie vorerwähnt, hat der Gemeinderat über den Gestaltungsplan «Lindmühle 2018» mit Erschliessungsplan «Zufahrtsstrasse Lindmühle West» in einem separaten Verfahren zu beschliessen (mit anschliessender Genehmigung durch den Regierungsrat). Zur Transparenz werden die Grundzüge jener Detailplanung nachstehend *informativ* aufgezeigt.

Mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes «Lindmühle 2018», der sich über den ganzen Perimeter der «Spezialzone Lindmühle 2018» erstreckt, wird die aktuelle Version, beschlossen vom Gemeinderat am 9. Januar 2006 und vom Regierungsrat genehmigt am 1. März 2006, aufgehoben.

Wie schon bisher, scheidet der Gestaltungsplan verschiedene Baufelder/Baubereiche aus, gibt

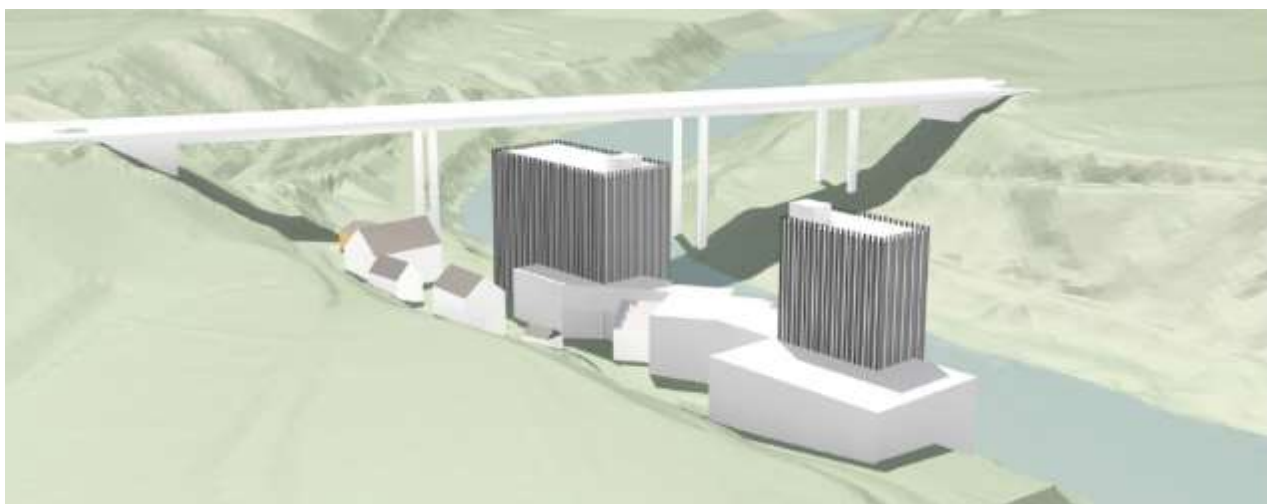
Grünbereiche und Flächen für den ökologischen Ausgleich sowie Bereiche für Aussenraumgestaltung vor, legt die Parkierungsflächen fest und scheidet den Übergangsbereich zum Wald.

Hochbauten (mit Ausnahme von Klein und Anbauten) sind auf die Baubereiche A-D beschränkt.



1 = Baubereich A	maximale Bauhöhe	366 müM (zum Vergleich: Die Autobahnbrücke liegt auf 390 müM)
2 = Baubereich B1		391 müM + 3 m für technische Aufbauten
3 = Baubereich B2		391 müM + 3 m für technische Aufbauten
4 = Baubereich C		371 müM
5 = Baubereich D	bestehende Baute	wird als betriebsgestützte, nichtgewerbliche Versuchsbäckerei genutzt

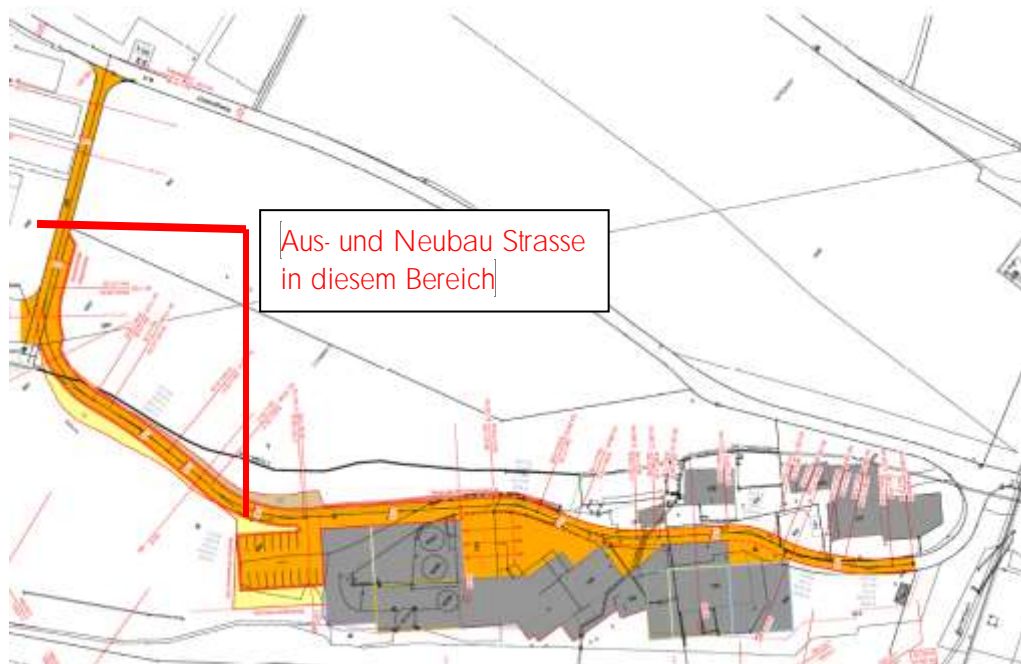
Zur Erläuterung des Bebauungskonzeptes hat das Richtprojekt «Pyrit» vom 15.08.2018 orientierenden Charakter:



mit Erschliessungsplan «Lindmühle 2018»

Die Lindmühle ist heute über den Lindmüliweg (Parzelle 1425) erschlossen. Mit der bestehenden süd-östlichen Arealerschliessung in Kombination mit dem geplanten Ausbaukonzept "Pyrit", sind aus betrieblichen und funktionalen Gründen zwei Wendeanlagen nötig sind. Da die Wendeanlagen keine anderweitigen Nutzungen zulassen und teilweise auch erhebliche Terrainveränderungen verursachen, entsteht in Kombination mit den anderen notwendigen Verkehrsflächen (zum Beispiel Parkierung) eine flächenintensive Lösung. Mit dem Ziel, eine möglichst landschaftsschonende und platzsparende Lösung realisieren zu können, wurde eine Alternative gesucht und in der Erschliessung im Einbahnverkehr mit einer zusätzlichen Zufahrt gefunden.

Die hierfür vorgesehene geplante Linienführung soll via Erschliessungsplan «Zufahrtsstrasse Lindmühle West» planungsrechtlich fixiert werden.



Das bisherige Verfahren / Einwendungen

Die Kantonalen Instanzen haben die Entwürfe

- Nutzungsplanung Kulturland Teiländerung «Spezialzone Lindmühle 2018
- Bauvorschriften zu Spezialzone Lindmühle 2018

auf deren Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sowie auch die Rechtmässigkeit hin überprüft. Inhalt und (positives) Ergebnis der Prüfung sind aus dem abschliessenden Vorprüfungsbericht vom 30. März 2021 ersichtlich.

Die darin unter Ziffer 3.41 gemachten Vorbehalte betreffend Ausscheidung Gewässerraum Lindmülbach und Grützbächli werden mit der am 1. Juni 2021 genehmigten Gesamtrevision Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland erfüllt.

Während der öffentlichen Auflage der Entwürfe sind drei Einwendungen gegen die Vorlage eingegangen. BirdLife und Pro Natura monierten:

- eine Verletzung der Grundsätze gemäss Raumplanungsrecht (sinngemäss mangelnde Einpassung der wuchtig hohen Kuben, Erstellung Erschliessungsstrasse über unüberbautes Kulturland)
- einen schwerwiegenden Verstoss gegen die Schutzziele des BLN-Objekts 1305 'Reusslandschaft'
- eine Verletzung des Reussuferschutzdekrets
- mangelnder ökologischer Ausgleich

Die Dritte, private Einwendung macht sinngemässe Vorbehalte sowie fehlende Standortgebundenheit und Verfahrensmängel geltend. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre waren die diesbezügliche Einwendungsentscheide noch ausstehend. Über diese und die daraus allenfalls resultierenden Änderungen in den Planentwürfen wird direkt an der Gemeindeversammlung vom 3. November 2021 informiert.

Zusammenfassung

Wie eingangs erwähnt, setzt die Raumplanungsgesetzgebung für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone enge Grenzen. Diese wurden über rund sechs Jahre Planung hinweg in enger Begleitung mit dem Kanton ausgelotet. Die nun zur Beschlussfassung vorliegenden Entwürfe sind das Ergebnis dieser intensiven Planungsarbeit.

Mit der beantragten Teiländerung des Kulturlandplanes, d.h. einer Erweiterung der ‚Spezialzone Lindmühle‘ kann einem alteingesessenen und innovativen Betrieb eine raumplanerisch zukunftsfähige Existenz geschaffen werden.

➤ **Wichtige Hinweise zu den Kompetenzen der Gemeindeversammlung ua bei einer Teilrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland**

Gemäss den Bestimmungen von § 25 Abs. 2 des Baugesetzes erlässt das zuständige Organ (im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung) die Planung gesamthaft oder in Teilen. Will es wesentliche Änderungen gegenüber der Vorlage anbringen, weist es den betroffenen Teil zur Überprüfung oder Überarbeitung an den Gemeinderat zurück. Unwesentliche Änderungen können von der Versammlung direkt beschlossen werden.

Wesentlich sind Änderungen, wenn sie eine Betroffenheit für Dritte auslösen oder Einfluss auf das Gesamtwerk haben. Unwesentliche Änderungen sind demgegenüber beispielsweise Bereinigung ungenauer Zonengrenzen von höchstens 200 m², sprachliche Präzisierungen von Bau- und Nutzungsordnungsvorschriften oder Korrekturen von offenkundigen Versehen.

Wenn Anträge mit wesentlichen Auswirkungen von den Stimmberechtigten angenommen werden, hat der Gemeinderat diese zu prüfen und einer nächsten Einwohnergemeindeversammlung erneut zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst in der Hauptabstimmung über das Gesamtwerk, mit Ausnahme der von der Versammlung zurückgewiesenen Elemente.

Aktenauflage

Die Akten zur Teiländerung Kulturlandplan «Spezialzone Lindmühle 2018» können im Rahmen der Aktenauflage auf der Gemeindeganzlei eingesehen werden und sind ebenfalls auf www.birmenstorf.ch/aktuelles abrufbar.

Antrag:

Die Teilrevision Kulturlandplan «Spezialzone Lindmühle 2018) Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland bestehend aus

- Kulturlandplan «Spezialzone Lindmühle 2018» 1:5000
- Teiländerung § 25a BNO 2003 bzw. § 30 revBNO 2021

sei in der Fassung wie vom 7. Juni bis 6. Juli 2021 öffentlich aufgelegt zu genehmigen.

(Vorbehalten bleiben allfällige Änderungen aus dem Einspracheverfahren, über welche an der Versammlung direkt mündlich informiert würde).

4. Erlass Überbrückungskredit von CHF 17'000 gegenüber Verein Tagesstrukturen (Gemeinderat Fabian Egger)

Ausgangslage

Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung sicherzustellen (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, hat die Gemeinde 2016 (revidiert 2018) eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Tagesstrukturen Birmenstorf abgeschlossen. Die Tagesstrukturen sind in den letzten Jahren stark gewachsen und bieten ein im Dorf sehr gut genutztes Angebot. Am Mittagstisch und an der ausser-schulischen Kinderbetreuung ist rund jedes dritte Schulkind angemeldet. Die Gemeinde unterstützt den Verein Tagesstrukturen nicht finanziell, jedoch mit der Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten. Die Mitarbeiterinnen der Tagesstrukturen werden branchenüblich durch den Verein entlohnt; der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

Gestützt auf die einschlägigen Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 27. November 2012 (Genehmigung Pilotbetrieb) und 25. November 2015 (definitive Einführung Tagesstrukturen) wurden die Ausgabenüberschüsse aus dem Betrieb der Tagesstrukturen durch die Einwohnergemeinde gedeckt,

ebenfalls konnte der Verein die Räumlichkeiten im Träff kostenlos nutzen.

In der direkten kommunalen Umsetzung des KiBeG wurde auf diese Garantieleistungen verzichtet. Das KiBeG geht grundsätzlich von einem kostendeckenden Betrieb auch der Tagesstrukturen aus. Der Vorstand des Vereins Tagesstrukturen zeigte sich vor diesem Hintergrund mindestens verunsichert, zumal bisherige Einnahmen in Form von Bundes- und Kantonsbeiträgen wegbrachen. Gemeinsam suchten Vorstand und Gemeinderat nach einer Lösung, welche beiden Anliegen gerecht wird.

Die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2018 beschloss diese in Form eines unverzinslichen Kreditrahmens/‘Kontokorrents’ von CHF 40'000 innerhalb welchem dem Verein Tagesstrukturen bei Liquiditätsengpässen finanziell ‘ausgeholfen’ werden soll. Gewährte Zahlungen sind gegenüber der Gemeinde rückerstattungspflichtig.

Aktuell schwieriges Umfeld für Verein Tagesstrukturen

Mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie und dem ersten Lockdown verschärfte sich die (finanzielle) Situation des Vereins. Im März 2020 genehmigte daher die Gemeinde ein Darlehen in der Höhe von Fr. 17 000.- an den Verein Tagesstrukturen Birmenstorf, welches so in der Leistungsvereinbarung von 2018 zur Sicherstellung der Liquidität (vornehmlich für Lohnzahlungen) vorgesehen war.

Die Tagesstrukturen haben das nicht einfache Corona-Jahr gut gemeistert. Durch einen Sondereffort von Vorstand und Mitarbeitenden konnten nicht nur die vorgeschriebene Notfallbetreuung angeboten, sondern auch der reguläre Betrieb (sofern durch die Corona-Vorschriften zugelassen) aufrechterhalten werden. Einbussen mussten die Tagesstrukturen jedoch vor allem bei der Anzahl gebuchter Module und – in sehr massivem Umfang – bei der Ferienbetreuung verzeichnen. Dies vorwiegend bedingt durch die stark zugenommene Homeoffice-Präsenz der Eltern, welche eine Nutzung der Tagesstrukturen «uninteressant» machte. Auch die Beschaffung der fast schon zum «Standard» gewordenen Plexiglas-Trennwänden, und Schutzmaterialien schlug negativ zu Buche. Finanziell hielten sich die Auswirkungen auf den Verein Tagesstrukturen aber zum Glück in Grenzen. Neben dem Gewähren von Kurzarbeitsentschädigung während eines beschränkten Zeitraums trugen hierzu vor allem die flexiblen Mitarbeitenden bei sowie die Eltern, welche teilweise auf eine Rückerstattung gebuchter und nicht genutzter Module verzichteten.

Der Vorstand der Tagesstrukturen ist sich indessen sicher, dass die Pandemie nachhaltigen Einfluss auf das Angebot haben wird. Veränderte Arbeitsgewohnheiten wie zum Beispiel vermehrtes Homeoffice, die zumindest teilweise aufrecht erhalten bleiben, werden Änderungen bei den gebuchten Dienstleistungen zur Folge haben. Weiter steigen die (gesetzlichen) Anforderungen an die Tagesstrukturen hinsichtlich Aus- und Weiterbildung des Personals. Der Vorstand ist sich den Herausforderungen bewusst und hat ein entsprechendes Entwicklungskonzept erarbeitet. Nach der Startup-Phase 2016 bis 2018, der Entwicklung zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit bis 2020 und dem «Corona-Dämpfer» 2020/2021 kann der Verein Tagesstrukturen nun in eine Phase der Professionalisierung und Stabilisierung eintreten.

Gewährter Überbrückungskredit (einmalig) erlassen

Der Gemeinderat möchte, dass diese wichtige Phase nicht durch ein zu enges finanzielles Korsett behindert oder gar gefährdet wird. Er beantragt daher, das 2020 gesprochene Darlehen in eine Zahlung à fonds perdu zu wandeln. Der Verein Tagesstrukturen budgetiert für das Vereinsjahr 2021/2022 einen Gewinn von rund Fr. 13 000.- und verfügt per Ende Juni 2021 über ein Vereinsvermögen von rund Fr. 11 000.-. Mit einer Rückzahlung des gewährten Darlehens würde die wirtschaftliche Situation der Tagesstrukturen geschwächt, was zum einen hinsichtlich möglicher weiterer Einbussen aufgrund der Corona-Pandemie nachteilig wäre und zum anderen die Transformationsphase negativ beeinflussen und – aufgrund fehlender Investitionsmittel – verlangsamen könnte. Es ist dem Gemeinderat wichtig, dass der Verein Tagesstrukturen sich vor allem auf das für (arbeitende) Eltern im Dorf wichtige Angebot konzentrieren kann und nicht sämtliche angebotenen Module oder die Ferienbetreuung auf die Waagschale der wirtschaftlichen Rentabilität legen muss. Eine Annahme des Antrags hat für die Gemeinde keine weiteren finanziellen Auswirkungen, da das gewährte Darlehen in der Rechnung 2020 bereits komplett als Aufwand verbucht wurde. Eine Ablehnung hätte zur Folge, dass mit den Tagesstrukturen eine Vereinbarung über die (ratenweise) Rückzahlung getroffen werden müsste, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb nicht unnötig gefährdet. In den Folgejahren würde die Rückzahlung dann als Ertrag in der Erfolgsrechnung der Gemeinde verbucht werden.

Antrag

Der dem Verein Tagesstrukturen gewährte Überbrückungskredit über CHF 17'000 sei diesem zu erlassen.

-
5. Erneuerung Gemeindehausstrasse (2. Teil) mit Werkleitungen, Sanierung Bärenweg und Geuggewegli mit Anpassung Linienführung; Zustimmung und Bewilligung Verpflichtungskredite im Gesamtbetrag von CHF 1'200'000
(Gemeinderat Martin Hofer)

Ausgangslage

Im Jahre 2000 liess der Gemeinderat ein Konzept für die Erneuerung der Infrastrukturanlagen im Tiefbau erstellen. Auf Grund aller vorhandenen Daten wurde der Zustand der Leitungen für Abwasser, Trinkwasser, Strom und der Strassenoberfläche erhoben. Daraus resultierten eine gesamtheitliche Zustandsbewertung der Strassenabschnitte und eine Prioritätenliste der erforderlichen Sanierungsmassnahmen. Im Interesse einer (kosten-) optimierten Werterhaltung will der Gemeinderat diese Massnahmen kontinuierlich und konsequent umsetzen.

Nach Dringlichkeit geordnet, wurden gemäss diesem Konzept bisher die Kirchstrasse mit Eggstrasse und Widegass, die Oberzelglistrasse und die Oberhardstrasse, die Bollstrasse, der Schurfleweg, die Lättstrasse, der Rietereweg und die Rieterestrasse, der Seilersgrabeweg und heuer der Chilemattweg mit den jeweiligen Werkleitungen erfolgreich saniert.

Nachdem vor ziemlich genau 10 Jahren die Gemeindehausstrasse auf die Teilstrecke ab Schulhaus bis Einmündung Oberhardstrasse erneuert wurde, soll im Rahmen der Werterhaltungsplanung Tiefbau

im kommenden Jahr das zweite Teilstück (inkl. Werkleitungen) ab Verzweigung Badenerstrasse bis zum Schulhaus Gemeindehausstrasse ausgeführt werden.

In das Projekt integriert, ist die Instandstellung von Bärenweg und Geuggewegli ebenfalls mit Werkleitungen. Bei Letzterem, ist auf Anwohnerwunsch zudem eine Anpassung der Wegführung beabsichtigt.

Das Projekt

(Für Einzelheiten wird auf den detaillierten Projektbeschrieb und die Projektpläne in der Aktenaufgabe verwiesen.)

Die Gemeindehausstrasse und die darin verlegten Werkleitungen müssen auf die Anstosslänge ab Badenerstrasse bis Schulhaus Gemeindehausstrasse altershalber erneuert werden (Details nachstehend). Gleiches trifft für den Bärenweg und das Geuggewegli sowie die im Letzteren verlegten Werkleitungen zu.

Strasse

Die Gemeindehausstrasse und der Bärenweg werden in der Lage nicht und in der Erscheinung des Strassenraums nur geringfügig verändert.

Auf Anwohnerwunsch wird im Rahmen der Erneuerung Bärenweg/Geuggewegli letzteres im Bereich der beiden Parzellen (Nr. 1014 und 1005) von der südlichen Hausfassade Geuggewegli 13 wegverlegt, um mehr Privatsphäre zu erlangen. Mehrkosten der Verlegung wie auch die Kosten für die (flächengleichen) Grenzmutation (Notar, Grundbuch, Grundbuchgeometer) werden vollumfänglich von der privaten Partei getragen.

Teilverlegung Geuggewegli:



Bei Gemeindehausstrasse und Geuggewegli wird die Foundationsschicht neu erstellt und ein zweischichtiger Belag eingebaut. Beim Bärenweg beschränken sich die Instandstellungsarbeiten auf das Aufspritzen einer Bitumenemulsion als Oberflächenbehandlung, welche mit Splitt abgestreut und dieser eingewalzt wird.

Beleuchtung

Die Strassenbeleuchtung inkl. Zuleitung wird erneuert und dabei auf LED umgestellt. Die Ausleuchtung der Gemeindehausstrasse wird verbessert, was teilweise eine neue Anordnung und Ergänzung der Kandelaber (-Standorte) erfordert.

Schmutzwasser

Die Hauptabwasserleitung in der Gemeindehausstrasse weist auf eine Länge von rund 60 m zahlreiche Schadensbilder bis hin zu Undichte auf. Aufgrund der geringen Überdeckung dieses Kanalisationsabschnitts wird ein Leitungersatz einer Sanierung mit Inliner vorgezogen.

Im Rahmen des Projektes wird zudem eine rund 300 m lange Abwasserleitung mit Durchmesser 250 bis 400 mm, welche im Bauschild zwischen Chileweg, Kirchstrasse und Gemeindehausstrasse über bebauten Gebiet führt, mit einem Schlauchrelining saniert und damit eine Pendenzaus der Abwasserleitungssanierung 'abgehakt'.

Wasser

In der Gemeindehausstrasse und dem Geuggewegli werden die bestehenden Leitungen aus Guss und Grauguss durch solche in Kunststoff ersetzt. Die Trasse der neuen Wasserleitung wird im jeweiligen Strassenraum geführt. Sämtliche Hausanschlüsse werden im Strassenbereich mit einem Schieber zu Lasten des Projekts ausgerüstet. Ein allfälliger Ersatz zwischen dem Strassenbereich und Wohnhaus, sofern dieser nicht durch das Projekt verursacht wird, geht zu Lasten des jeweiligen Eigentümers.

Brunnenleitung

Die bestehende Brunnenleitung im Geuggewegli zwischen Parz. Nr. 1014 und dem Brunnen an der Kirchstrasse/im Geuggewegli wird durch eine Kunststoffleitung mit Nennweite 50 mm ersetzt.

Strom

Das elektrische Haupt-Leitungsnetz wird innerhalb des Projektperimeters gänzlich ersetzt. Die Trassenführung der neuen Rohrblockablage erfolgt innerhalb des Strassenraumes. Das Projekt sieht auf Parzelle Nr. 1049 eine neue Verteilkabine vor.

Gas

Betreiber der Gasversorgung sind die Regionalwerke AG Baden (RWB). Die Interessensabklärung durch die Regionalwerke Baden (RWB) ist angelaufen. Wenn genügend anschlusswillige Eigentümer vorhanden sind, werden die RWB das Gasnetz erweitern. Ein solches Vorhaben würde in das Ausführungsprojekt integriert.

Übrige Werkleitungen

Swisscom und UPC nutzen die Grabarbeiten für Netzausbauten. Detaillierte Angaben sind noch nicht vorhanden. Zu klären gilt es zudem auch noch, die bestehenden Freileitungen Swisscom im Bereich Bärenweg / Geuggewegli durch erdverlegte Leitungen zu ersetzen.

Kein Landerwerb erforderlich

Die Erneuerung der Gemeindehausstrasse wie auch die Sanierung Bärenweg erfordert keinen Landerwerb. Die beabsichtigte, teilweise Verlegung des Geuggewegli erfolgt in flächengleichem Abtausch zwischen Gemeinde und privater Eigentümerschaft.

Kosten

Basierend auf den Marktpreisen (Stand Juli 2021) und der Annahme von normalen Wetter- und Baugrundverhältnissen wurde ein detaillierter Kostenvoranschlag ausgearbeitet. Die Gesamtkosten für die Bauarbeiten inkl. Honorar, Verschiedenes, Unvorhergesehenes und MWST belaufen sich auf rund CHF 1'200'000 und verteilen sich auf die Einzelprojekte wie folgt:

Strassenbau inkl. Beleuchtung	CHF 450'000
Abwasser	CHF 245'000 *
Wasser	CHF 255'000 *
Strom	<u>CHF 250'000 *</u>
Total Baukosten inkl. 10% Kreditrisiko, Ing.-Honorar und MwSt.	CHF 1'200'000
* zulasten Eigenwirtschaftsbetriebe	<u>CHF 750'000</u>
Über Steuergelder sind zu finanzieren:	CHF 450'000 =====

Die jährlichen Abschreibungen (ab Folgejahr Fertigstellung) belaufen sich auf

Strassenbau	CHF 11'250/40 Jahre *
Abwasser	CHF 4'900/50 Jahre
Wasser	CHF 5'100/50 Jahre
Strom	CHF 5'000/50 Jahre

* über Steuergelder zu finanzieren

Wie weiter?

Nach Rechtskraft eines positiven Gemeindeversammlungsbeschlusses würde die Ausschreibung der Arbeiten an die Hand genommen und gleichzeitig das Bewilligungsverfahren nach Baugesetz durchgeführt. Im Rahmen jenes Verfahrens werden die direkten Anwohner/Anstösser einlässlich über das Vorhaben und dessen Ablauf informiert.

Aktenauflage

Der detaillierte Projektbeschrieb mit Kostenvoranschlag und die Planunterlagen können ab sofort bis zur Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei oder auf www.birmenstorf.ch eingesehen werden.

Antrag:

Der Erneuerung Gemeindehausstrasse (2. Teil) mit Werkleitungen, Sanierung Bärenweg und Geugewegli mit Anpassung Linienführung sei zuzustimmen und hierzu je ein Verpflichtungskredit zu sprechen für:

a) Strassenbau inkl. Beleuchtung (zu Lasten Steuern)	CHF	450'000
b) Abwasser (zu Lasten Abwasserkasse)	CHF	245'000
c) Wasser (zu Lasten Wasserkasse)	CHF	255'000
d) Strom (zu Lasten Stromkasse)	CHF	250'000

**6. Rahmenkredit für Ersatz Verkehrsfahrzeug 1991 der Feuerwehr; Verpflichtungskredit
CHF 155'000**

(Gemeinderat Martin Hofer)

Ausgangslage

Das Verkehrsfahrzeug (wird mit seinem umfangreichen Verkehrsleitungs-Material für Umleitungen, Strassensperren etc. eingesetzt) der Feuerwehr Birmenstorf Mülligen hat Jahrgang 1991. Weniger die Kilometerleistung als vielmehr die nicht mehr zeitgemässen Sicherheitseinrichtungen (Längsbänke, keine Sicherheitsgurten), unzureichendes Platzangebot und 'Rostfrass' lassen schon seit ein paar Jahren immer wieder dessen Ersatz diskutieren. (Die Aargauische Gebäudeversicherung geht ua bei Verkehrsfahrzeugen von einer 20-jährigen Amortisationszeit aus.) In gleicher Regelmässigkeit wurde dieser jeweils wieder um ein weiteres Jahr hinausgeschoben. «Nägel mit Köpfen» werden gemäss fachlich abgestützter Einschätzung der Feuerwehrkommission nun aber unabdingbar.

Andererseits sind die Gemeinden Birmenstorf und Mülligen für ihre gemeinsame Feuerwehr an den Abklärungen von Baden, Gebenstorf und Turgi für eine gemeinsame Organisation (rund ums Gebenstorfer Horn) beteiligt. Stand heute ist ein möglicher Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Feuerwehr per 1. Januar 2023 nicht ausgeschlossen. Kommt diese auf jenen Zeitpunkt hin tatsächlich zu Stande (was eine Zustimmung der Legislativen – in Birmenstorf der Gemeindeversammlung – im kommenden Sommer voraussetzt), wird die Ersatzbeschaffung eines eigenen Verkehrsfahrzeuges hinfällig.

Kommt ein Zusammenschluss auf den genannten Termin nicht zu Stande, lässt sich die Ersatzbeschaffung Verkehrsfahrzeug für die Feuerwehr Birmenstorf-Mülligen nicht länger aufschieben. Mit dem beantragten Rahmenkredit wird sichergestellt, dass bei einer Verzögerung oder Ablehnung des Zusammenschlusses, die Ersatzbeschaffung ohne weiteren Aufschub in die Wege geleitet werden kann.

Kosten /Kostenteiler

Die Feuerwehrkommission hat bei der auf Feuerwehrfahrzeuge spezialisierten Firma Brändle, Wängi TG, ein Referenzfahrzeug offerieren lassen.

Das Basisfahrzeug wird veranschlagt mit	CHF 46'000
zuzüglich feuerwehrtechnischer Ausbau	<u>CHF 70'000</u>
Total Fahrzeug netto	CHF 116'000
+ MwSt	<u>CHF 9'000</u>
Gesamtkosten Fahrzeug – inkl. MwSt	CHF 125'000
Für das Einsatzmaterial (Ersatz) setzt die FW-Kommission ein	<u>CHF 30'000</u>
Brutto-Beschaffungskosten inkl. Material und MwSt	CHF 155'000 =====

Gemäss § 13 des Gemeindevertrages über die gemeinsame Feuerwehr Birmenstorf-Mülligen werden u.a. die Investitionskosten, worunter die Anschaffungskosten für Fahrzeuge ausdrücklich fallen, im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Stand jeweils per 30. Juni des Rechnungsjahres) auf die beiden Gemeinden verteilt.

Dem Feuerwehrbudget 2022 liegen für Mülligen 1'076 Einwohner/innen, Birmenstorf deren 2'976 zu Grunde. Daraus ergibt sich ein mutmasslicher Verteiler der Bruttoanschaffungskosten im Verhältnis (gerundet) 27 % zu 73 %.

Die Beiträge AGV aus dem kant. Feuerfonds berechnen sich nach Massgabe des Ertrags des Feuerwehrpflichtersatzes (§ 6 Feuerfondverordnung). Die aktuellen (2020/2021) Ansätze betragen sowohl für Birmenstorf als auch für Mülligen 30 %. Diese werden für Anschaffungen im Jahr 2022/2023 neu berechnet. Erfahrungsgemäss dürften die Abweichungen bei maximal +/- 5 % liegen, dabei können sich die Beitragsleistungen an Mülligen und Birmenstorf unterscheiden.

Das AGV subventioniert für Verkehrsfahrzeuge einen maximalen Fahrzeugbeschaffungswert von CHF 120'000. Für die (subventionierte) Fahrzeugbeschaffung gibt das AGV den konkreten Ablauf vor, was noch Auswirkungen auf die Fahrzeugkonfiguration haben kann.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich folgende mutmassliche Kostenfolge

	Total	<u>Birmenstorf</u>	Mülligen
Anschaffung Fahrzeug brutto	125'000	91'250 (73 %)	33'750 (27 %)
Ordentlicher Beitrag AGV	<u>36'000</u>	<u>26'280</u>	<u>9'720</u>
<i>Anschaffung Fahrzeug netto</i>	89'000	64'970	24'030
Material Verkehrsfahrzeug	<u>30'000</u>	<u>21'900</u>	<u>8'100</u>
Anschaffung Total netto gerundet	119'000	<u>87'000</u>	32'000

Aufgrund der finanzrechtlichen Vorgaben sind Verpflichtungskredite brutto zu beschliessen.

Antrag:

Der Ersatzbeschaffung des Verkehrsfahrzeuges der Feuerwehr Birmenstorf-Mülligen sei zuzustimmen unter dem Vorbehalt, dass ein Feuerwehrezusammenschluss ua mit Baden per 1. Januar 2023 nicht zu Stande kommt und hierfür ein Verpflichtungskredit von brutto CHF 155'000 zu bewilligen.

7. Voranschlag 2022 basierend auf einem unveränderten Gemeindesteuerfuss 98 %)

(Gemeinderat Martin Hofer)

Der Voranschlag 2022 der Einwohnergemeinde weist mit einem gegenüber 2021 unveränderten Gemeindesteuerfuss von 98 % (dieser wurde für das Budget 2022 auf Antrag aus der Versammlung seinerzeit von 94 auf 98 % angehoben) einen Aufwandüberschuss von knapp CHF 50'000 aus.

Dieser ist ua mitgeprägt durch den erhöhten Abschreibungsbedarf durch das neue Schulhaus, der um CHF 100'000 erhöhten Zahlung in den Finanzausgleich und Investitionen in die Erneuerung der Infrastrukturanlagen (ua Erneuerung 'roter Platz' Mehrzweckhalle).

Für die Eigenwirtschaftsbetriebe (Wasser, Abwasser, Strom, Abfall) wird, mit Ausnahme der Abfallentsorgung (Aufwandüberschuss rund CHF 22'000) mit einem Ertragsüberschuss im Rahmen der Vorjahre gerechnet. Der Aufwandüberschuss beim Abwasser ist der bewussten Reduktion der Grundgebühr per 01.01.2019 von CHF 50.00 auf CHF 30.00/Haushalt bzw. Gewerbeeinheit geschuldet und trägt dem Äquivalenzprinzip Rechnung, wonach keine Gebühren auf Vorrat bezogen werden dürfen. Konsequenterweise wird mit der Gebührenreduktion das Eigenkapital abgebaut, nachdem auf absehbare Zeit keine grossen Investitionen im Entsorgungswesen anfallen).

Die Erläuterungen und einen Zahlen-Überblick über den Voranschlag 2022 finden Sie ab Seite 26 dieser Broschüre.

Wie schon in den Vorjahren, beschränken sich die in der Vorlage abgedruckten Budgetzahlen auf einen dienststellenweisen Zusammenschluss. Das detaillierte Budget können Sie in Kopie bei der Abteilung Finanzen beziehen oder unter www.birmenstorf.ch/aktuelles einsehen bzw. herunterladen.

Haben Sie vorgängig zur Gemeindeversammlung Fragen zur Zahlenzusammenstellung? Die Abteilung Finanzen steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung (056 201 40 55 oder finanzen@birmenstorf.ch).

Antrag

Der Voranschlag 2022 der Einwohnergemeinde basierend auf einem Gemeindesteuerfuss von 98 % sei zu genehmigen.

8. Anpassung Einsatzkostentarif Feuerwehr (Gemeinderat Martin Hofer)

Ausgangslage

Gemäss einschlägiger Gesetzgebung obliegen der Feuerwehr die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen. Sie trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen bei Feuer- und Explosionsgefahr. Sie wird bei Elementarereignissen, Unglücksfällen und Katastrophen sowie im Rahmen der Katastrophenorganisation eingesetzt.

Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine *vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung* veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

Verfügt der Gemeinderat den Ersatz der Kosten notwendiger Einsätze, hat dies gestützt auf einen Gebührentarif der Gemeinde zu geschehen. Die Höhe der Gebühren hat sich nach dem Personal-, Material- und Gemeinkostenaufwand zu richten.

Der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, fällt gemäss Gemeindegesetzgebung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Vor diesem Hintergrund hat die Einwohnergemeindeversammlung am 4. Juni 1997 auf Antrag des Gemeinderates den «Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)» beschlossen.

Die Feuerwehrkommission Birmenstorf-Mülligen hat den Gemeinderäten der beiden Gemeinden erfolgreich beantragt, den mittlerweile knapp 25-jährigen Tarif zu aktualisieren, bzw. von der Gemeindeversammlung aktualisieren zu lassen.

Die (wesentlichsten) Änderungen

Die Änderungen sind inhaltlich marginal (Anpassung der Ansätze für eingesetztes Material) und zielen vielmehr auf eine Konkretisierung/Präzisierung ab.

So werden nun auch ausdrücklich die Kosten für 'Wespeneinsätze' und Tierrettungen definiert. Bei wiederholten Fehlalarmen soll der Einsatz inskünftig pauschal und nicht mehr nach Aufwand verrechnet werden können:

- Einsätze wegen Bienen, Wespen, Hornissen
 - Feuerwehrfahrzeug bis 12 t mit 1 AdF, einschliesslich Spray, je Nest CHF 150
 - Feuerwehrfahrzeug bis 12 t mit 2 AdF, einschliesslich Spray, je Nest CHF 200

- Tierrettung
 - Tierrettungen werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 250 verrechnet.

- Dienstleistungen für Dritte (z. B. Brandwachen)
 - Dienstleistungen für Dritte werden unabhängig von Dienstanlass und Dienstgrad mit einem Stundenansatz von CHF 40 je AdF verrechnet.

- Fehlalarme
 - Für wiederholte Fehlalarme werden pro Fehlalarm pauschal CHF 1'800 in Rechnung gestellt. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Einsatzkosten abgegolten.

Der überarbeitete Einsatzkostentarif soll per 1.1.2022 in Kraft treten.

Aktenauflage

Sie haben folgende Möglichkeiten, den vollständigen Einsatzkostentarif (im Vergleich bisher/neu) einzusehen:

- ☞ persönlich auf der Gemeindeganzlei
- ☞ bestellen einer Fotokopie bei der Gemeindeganzlei (056 201 40 65)
- ☞ herunterladen von der Homepage (www.birmenstorf.ch/aktuelles)

Antrag:

Der «Tarif für die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)» sei in der aktualisierten Fassung zu beschliessen und per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

9. Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben Sie die Möglichkeit, dem Gemeinderat Anfragen und/oder Anregungen zu unterbreiten. Im Übrigen können Sie hier vom Vorschlagsrecht gemäss § 28 Gemeindegesetz Gebrauch machen. Der Gemeinderat seinerseits informiert über aktuelle Themen.

Die Rechte der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Initiativrecht

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Die Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten sind öffentlich aufzulegen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Antragsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannten formelle Anträge (z.B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z.B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung

Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen (§ 27 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchem Antrag (Überweisungsantrag) zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen (§ 28 Gemeindegesetz).

Diese Antragstellung hat unter dem Traktandum „Verschiedenes“ zu erfolgen.

Anfragerecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen (§ 29 Gemeindegesetz).

Das Anfragerecht wird unter dem Traktandum „Verschiedenes“ ausgeübt.

Abschliessende Beschlussfassung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht (§ 30 Gemeindegesetz).

Publikation der Versammlungsbeschlüsse

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeinde- und der Ortsbürgergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen (§ 26 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Veröffentlichung erfolgt auf birnenstorf.ch/amtliche_publicationen.

Fakultatives Referendum

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird (§ 31 Abs. 1 Gemeindegesetz und Ziffer. III Gemeindeordnung).

Unterschriftenlisten (Bogen) können zusammen mit einem Merkblatt auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. Davon ausgenommen sind gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes.

Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne (§ 33 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat (§ 33 Abs. 2 Gemeindegesetz).

Beschwerderecht

Gegen Beschlüsse der Einwohner- und der Ortsbürgergemeindeversammlung kann gemäss den §§ 106 ff Gemeindegesetz und Gesetz über die Ortsbürgergemeinde beim Departement des Innern, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden (Frist: 30 Tage), sofern es sich nicht um eine Beschwerde nach Wahlgesetz (Frist: 3 Tage) an die gleiche Instanz handelt.

Fragen?

Die Gemeindekanzlei hilft weiter! |